

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 395/01	ECU	1
98/C 395/02	Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr zwischen Epinal und Paris ⁽¹⁾	2
98/C 395/03	Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr ⁽¹⁾	3
98/C 395/04	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
98/C 395/05	Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates, über die Namen der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen berechtigten Behörden der Herstellungsländer	5
98/C 395/06	Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 festlegt	12
98/C 395/07	Staatliche Beihilfen — C 3/97 (ex N 546/96) — Italien ⁽¹⁾	13
98/C 395/08	Staatliche Beihilfen — E/1/98 — Irland ⁽¹⁾	14
98/C 395/09	Staatliche Beihilfen — E/2/98 — Irland ⁽¹⁾	19

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

Berichtigungen

98/C 395/10

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. C 216 vom 17.7.1997)..... 24

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

17. Dezember 1998

(98/C 395/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3704	Finnmark	5,95040
Danische Krone	7,44418	Schwedische Krone	9,48740
Deutsche Mark	1,95735	Pfund Sterling	0,701637
Griechische Drachme	329,127	US-Dollar	1,17629
Spanische Peseta	166,563	Kanadischer Dollar	1,80820
Franzosischer Franken	6,56419	Japanischer Yen	136,509
Irishes Pfund	0,788190	Schweizer Franken	1,58153
Italienische Lira	1938,27	Norwegische Krone	9,02806
Hollandischer Gulden	2,20602	Islandische Krone	81,7289
osterreichischer Schilling	13,7709	Australischer Dollar	1,88872
Portugiesischer Escudo	200,688	Neuseelandischer Dollar	2,24484
		Sudafrikanischer Rand	6,92837

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr zwischen Epinal und Paris

(98/C 395/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Epinal und Paris-Orly, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 26. April 1996 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

Während mindestens 47 Wochen im Jahr sind außer an Feiertagen montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge, und zwar morgens und abends, durchzuführen.

Während der restlichen Wochen des Jahres sind mindestens fünf Hin- und Rückflüge wöchentlich durchzuführen.

Die Flüge sind ohne Zwischenlandung zwischen Epinal und Paris-Orly durchzuführen.

— *Fluggerät und Kapazitätsangebot*

Die Flüge sind mit Luftfahrzeugen mit Druckkabine und mindestens 19 Sitzen durchzuführen. Die Kabinenhöhe muß mindestens 1,75 m betragen.

— *Flugpläne*

Die Flugpläne sind so zu gestalten, daß Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von acht Stunden in Paris bzw. Epinal durchführen können.

Auf dem Flughafen Paris-Orly sind montags bis freitags für die Bedienung der Strecke Epinal—Paris-Orly im Linienflugverkehr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽²⁾ Zeitnischen reserviert worden. Weitere Auskünfte zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecke interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

3. Die übrigen Verpflichtungen bleiben unverändert.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr

(98/C 395/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Périgueux-Bassillac und Paris-Orly, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 26. April 1996 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

— *Mindestfrequenzen*

Außer im August, während Feiertagsperioden und an Feiertagen sind montags bis freitags mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich, und zwar morgens, mittags und abends, sowie samstags morgens ein Hin- und Rückflug und sonntags abends ein Hin- und Rückflug durchzuführen.

Im August und während Feiertagsperioden sind außer an Feiertagen montags bis freitags mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich, an Samstagen mindestens ein Hin- und Rückflug morgens und an Sonn- und Feiertagen mindestens ein Hin- und Rückflug abends durchzuführen.

Die Flüge müssen ohne Zwischenlandung zwischen Périgueux-Bassillac und Paris-Orly durchgeführt werden.

— *Fluggerät und Kapazitätsangebot*

Die Flüge sind mit Flugzeugen mit Druckkabinen durchzuführen.

Außer im August, während Feiertagsperioden und an Feiertagen ist montags bis freitags eine Kapazität von mindestens 180 Sitzen täglich anzubieten, ungeachtet etwaiger Einschränkungen am Flughafen Périgueux-Bassillac.

Im August und während Feiertagsperioden ist außer an Feiertagen montags bis freitags eine Kapazität von mindestens 120 Sitzen täglich anzubieten.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist eine Kapazität von mindestens 60 Sitzen täglich anzubieten.

Falls die verlangte Mindestkapazität dem Verkehrsaufkommen nicht entsprechen sollte, kann sie nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angepaßt werden.

— *Flugzeiten*

Die Flugzeiten müssen Geschäftsreisenden die Hin- und Rückreise am selben Tag mit einem Aufenthalt am Zielort (Périgueux oder Paris) von mindestens acht Stunden ermöglichen.

Auf dem Flughafen Paris-Orly sind für die Bedienung der Strecke Paris-Orly—Périgueux-Bassillac im Linienflugverkehr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁽²⁾ Zeitnischen reserviert worden.

(¹) ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

(²) ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

Weitere Auskünfte zu diesen Zeitnischen können von Luftfahrtunternehmen, die an der Bedienung dieser Strecke interessiert sind, beim Koordinator der Pariser Flughäfen eingeholt werden.

— *Kommerzielle Aspekte*

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem und über eine sowohl in Périgueux als auch in Paris dauerhaft betriebene Vertretung des Luftfahrtunternehmens vertrieben werden.

— *Kontinuität*

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Gründen ausfallen, 3 % der Flüge im Jahr nicht übersteigen. Das Luftfahrtunternehmen darf die Flüge nur nach mindestens sechsmonatiger Vorankündigung einstellen.

3. Die vorliegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen auf der Strecke Périgueux-Bassillac—Paris-Orly die in der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 26. April 1996 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(98/C 395/04)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Buchgebundene Fotoalben	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 3664/93 (ABl. L 333 vom 31.12.1993)	1.1.1999

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates, über die Namen der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen berechtigten Behörden der Herstellungsländer

(98/C 395/05)

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates ⁽¹⁾ zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates ⁽²⁾, sieht vor, daß die Namen der zuständigen Behörden der Herstellungsländer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden.

Diese Behörden sind berechtigt, Echtheitsbescheinigungen für handgearbeitete und andere kunstgewerbliche Waren auszustellen. Diese Bescheinigungen werden ausgestellt mittels der Vordrucke, die in den Anhängen IVc und IVe der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 abgedruckt sind.

Diese Veröffentlichung ersetzt ab 1. Januar 1999 die in den Anhängen IVd und IVf der erstgenannten Verordnung abgedruckten Listen.

Im Fall von begünstigten Ländern, die die Namen der zuständigen Behörden noch nicht mitgeteilt haben, können vorläufig die von den in der zweiten Spalte der Anhänge IVd und IVf der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 (ABl. L 176 vom 27.7.1995, S. 59 bis 63 und 89 bis 91) aufgeführten Behörden ausgestellten Echtheitsbescheinigungen angenommen werden.

Die folgenden Behörden wurden der Kommission mitgeteilt:

Bangladesch

Export Promotion Bureau
111-113 Motijheel
C/A. Dhaka-1000
Bangladesh

Bolivien

Sistema de Ventanilla Única de Exportación «SIVEX»
Ministerio de Comercio Exterior e Inversión
La Paz
Bolivia

El Salvador

Centro de Trámites de Exportación (Centrex)
Banco Central de Reserva de El Salvador
Alameda Juan Pablo II y 17 Av. Norte
San Salvador
El Salvador, C.A.

Indien

Office of the Development Commissioner
Ministry of Textiles
Udyog Bhavan
New Delhi 110001
India

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.7.1995.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 2.7.1998.

Indonesien

Provincial Trade Offices — Ministry of Industry and Trade

District Trade Offices — Ministry of Industry and Trade

PT (Persero) Kawasan Berikat Nusantara (KBN) (Nusantara Bonded Zone): Jakarta-Utara, Bekasi, Bogor, Cikampek, Semarang, Bangil, Mojokerto, Medan, Riau

Industrial Development Authority of Batam Island

Control Office:

Departement Perindustrian dan Perdagangan

Jalan M. I. Ridwan Rais No 5

Blok II, Lt IX

Jakarta — Pusat 10110

Indonesia

Iran

Iranian Chamber of Commerce and Industries and Mines (Handloom)

Taleghani Ave

Teheran

Iranian Handicrafts Organisation (Handicraft)

Vali-Asr Square

Teheran

Malaysia

Perdabanan Kemajuna Kraftangan Malaysia

No 1 km 20 Jalan Rawang

Taman Rekreasi Templer

48000 Rawang

Selangor Darul Ehsan

Malaysia

Pakistan

Export Promotion Bureau

Government of Pakistan

PO Box No 1293

5th Floor, Block A

Finance & Trade Centre

Shahrah-e-Faisal

Karachi 75200

Pakistan

*Regional Offices of the Export Promotion Bureau**Government of Pakistan:*

26-D, West Kashmir Plaza Blue Area

Islamabad

62, Garden Block

Garden Town

Lahore

Plot No 24, Phase-V

Hayatabad

Peshawar

Gulistan Colony No 2

Public Building, Area

Sheikhupura Road

Faisalabad

Opp. Session Court Building

Shahrah-e-Iqbal

Quetta

Sub-Regional Offices:

18/A, Govt. Officer's Residence
Colony (GOR)
Hyderabad

Paris Road,
Sialkot

120/1-D, Satellite Town
Gujranwala

26, Businessmen Colony
Rahim Yar Khan

100-c, Satellite Town
Sargodha

79-A, Gulgashi Colony
Multan Cannt.

Mubarak Plaza, Main Mansehra Road
Abbottabad

6-11, Kennedy Market
Larkana

Gul Kada
Saidu Sharif
Mingora Swat

63-F-1
Mirpur Azad Kashmir.

Export Processing Zones Authority (EPZA)
Ministry of Industries
Karachi

Peru

Dirección Nacional de Industria
Ministerio de Industria, Turismo, Integración y
Negociaciones Comerciales Internacionales
Lima
Perú

Thailand

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Sanamchai Road, Bangkok 10200
Thailand

Mexiko

Secretaría de Comercio y Fomento Industrial
Dirección General de Servicios al Comercio Exterior
Insurgentes Sur 1940
PH Colonia Florida
01030 México, DF
México

Federal and Subdelegations:

Aguascalientes 20190
av. Tecnológico nº 10, ex-Had. Ojo Caliente
entre av. Convención y av. López Mateos
Colonia IV Centenario

Mexicali 21000
Palacio Federal Centro Cívico
Cuerpo «A», piso 3
entre calle Pioneros

Tijuana 22320
Ignacio Comonfort n° 15, piso 4, desp. 401-402,
Zona Río.
entre av. Paseo de los Héroes e Ignacio
Comonfort

La Paz 23090
Calle de Acceso al Cicimar Cet del Mar n° 325
entre Instituto del CREE, Carretera al Norte
Fracc. Benito Juárez

Campeche 24000
av. 16 de Septiembre s/n planta baja
Palacio Federal
entre av. 16 de Septiembre y av. Miguel
Alemán

Piedras Negras 26000
Calle Zaragoza Sur n° 407
entre Minas y Dr. Coss.
Colonia Centro

Saltillo 25270
av. Mariano Abasolo Norte n° 3565
Cerca blvd. Nazario Ortiz Garza
Fracc. ampl. Alpes

Torreón 27100
blvd. Independencia n° 2029 Oeste
entre Washington y Río de Janeiro
Colonia Nuevo San Isidro

Colima 28800
Calz. Pedro Galván sur n° 225
entre Nicolás Bravo y Díaz Mirón

Tapachula 30740
av. Rialfer s/n y blvd. Díaz Ordaz
entre 17 Oriente prolongación

Tuxtla Gutiérrez 29000
Palacio Federal, piso 3
entre 1A Norte y 1A Oeste
Colonia Centro

Chihuahua 31000
Calle 18 de Marzo n° 3107, edif. Plaza Chihuahua, 2° piso,
entre av. Colón y Calle 31
Colonia Centro

Ciudad Juárez 32340
av. de la Raza n° 4519
entre av. Adolfo de la Huerta y Anastasio
Bustamante
Fracc. del Colegio

Oficina de Servicios (Metropolitana) 02760
Toxtli n° 253
Fracc. Industrial San Antonio
Deleg. Azcapotzalco

Durango 34070
Anillo de Circunvalación nº 99
Edif. Plaza Guadiana
entre av. Normal y blvd. Armando del Castillo

Gómez Palacio 35070
Calz. Lázaro Cárdenas nº 540, loc. «C» y «D»
Parque Industrial Lagunero

Guanajuato 38250
Pozo de la Pena nº 12
Colonia Marfil

León 37150
Prol. Blvd. Campestre nº 1519, piso 3
entre López Sanabria y av. de las Torres
Colonia Valle del Campestre

Acapulco 39850
av. Costera Miguel Alemán nº 541
Costa Azul
a una cuadra de la gta. Costa Azul

Chilpancingo 38000
Juan Ruiz de Alarcón nº 21
entre Colón y Pedro Ascencio
Colonia Centro

Pachuca 42000
Ignacio Allende nº 603, 2º y 3º pisos
entre Matamoros y Orizaba
Colonia Centro

Guadalajara 44500
Circunvalación Agustín Yáñez nº 2575
Colonia Argos Vallarta Sur

Toluca 50130
paseo Tollocán nº 504 pte.
entre paseo Colón y Jesús garranza
Colonia Universidad

Morelia 58260
Agustín Melgar nº 214
entre Lázaro Cárdenas y Ventura Puente
Colonia Chapultepec Norte

Cuernavaca 62350
Mar de Cortés s/n Unidad Habit. Teopanzolco entre avenida
Plan de Ayala y Río Mayo
Colonia Teopanzolco

Tepic 63157
av. del Parque nº 15
Fracc. Ciudad del Valle

Monterrey 84000
av. Fundidora 501 edif. Cintermex, planta baja, local 87 y 88
entre Fundidora y Adolfo Prieto
Colonia Obrera

Oaxaca 68050
1ª Priv. de Emiliano Zapata nº 108
entre Emiliano Zapata y Emilio Carranza
Colonia Reforma

Salina Cruz 70650
av. Ferrocarril nº 54
junto a Edificio Tigre
Colonia Morelos

Puebla 72530
Calle 2 Sur n° 3910
entre Oriente 39 y Oriente 41
Colonia del Carmen Huexotitla

Querétaro 76040
Wenceslao de la Barquera n° 13
entre Pasteur y Corregidora
Colonia Villas del Sur

Chetumal 77000
av. Héroes n° 21 «A», piso 2
Edif. Plaza Caracol
entre Lázaro Cárdenas y Chapultepec

San Luis Potosí 78230
av. Venustiano Carranza n° 2055
esquina con Valentín Gama
Colonia Centro

Culiacán 80000
blvd. Benito Juárez n° 58, pte., piso 2
entre Carrasco y Obregón
Colonia Centro

Hermosillo 83200
Periférico, pte., n° 310-A, Edif. Ocotillo
entre av. L. Donald Colosio y blvd. Hidalgo
Colonia Las Quintas

Ciudad Obregón 85110
Otanchuí n° 1692
esq. Nainarí

Nogales 84000
Magdalena n° 12
entre av. Tecnológico y av. Hermosillo
Colonia Las Granjas

San Luis Río Colorado 83400
Calle Tercera Centro
entre Calle Callejón Carranza y av. Carranza

Villahermosa 88050
av. Paseo Tabasco n° 1129
entre av. Gregorio Méndez y Ruiz Cortínez
Colonia Rovirosa

Ciudad Victoria 87020
12 blvd. A. López Mateos n° 601
esq. Matías S. Canales
Colonia Valle de Aguayo

Matamoros 87360
Honduras n° 600, Edificio Altos
entre Lauro Villar y Santos Degollado
Colonia Modelo

Nuevo Laredo 88000
av. Guerrero n° 2902
entre Coahuila y Chihuahua
Colonia Centro

Reynosa 88890
blvd. Morelos n° 990, piso 2
entre Tuxpán y Vallarta
Colonia San Ricardo

Tampico 89210
av. Hidalgo 5004, Norte, piso 1
esq. Río Sabinas
Colonia Sierra Morena

Tlaxcala 90000
Porfirio Díaz n° 20, esq. con Guerrero
Colonia Centro

Coatzacoalcos 96400
Ignacio Zaragoza n° 106
entre Colegio Militar y Corregidora
Colonia Centro

Jalapa 91000
Betancourt n° 10
entre Úrsulo Galván y av. M. Ávila Camacho
Colonia Centro

Poza Rica 93260
8 Norte n° 15, 2° y 3° pisos
entre Cuarta y Sexta Oriente
Colonia Obrera

Veracruz 91700
Adolfo Ruiz Cortínez n° 3497
Colonia Boca del Río

Mérida 97000
av. Colón n° 501 C, desp. 301
Edif. Plaza Colón
entre Calles 60 y 62

Zacatecas 98600
Arquitectos n° 103
entre blvd. López Portillo y av. México
Colonia Dependencias Federales
Guadalupe, Zac.

Honduras

Dirección General de Gestión Empresarial
Ministerio de Industria y Comercio
Antiguo Local Banco de Londres, 2° nivel, calle peatonal
Tegucigalpa, D.C.
Honduras C.A.

Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 festlegt

(98/C 395/06)

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 ⁽¹⁾ soll die Präferenzspanne für bestimmte Produkte, die aus den in Anhang II Teil 1 dieser Verordnung aufgelisteten Ländern stammen, vom 1. Januar 1999 aufgehoben werden.

Folgende Produkte und Länder sind von dieser Aufhebung der Präferenzspanne ab Januar 1999 betroffen ⁽²⁾:

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
Kapitel 1 und 2	Lebende Tiere, Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Argentinien Brasilien Uruguay
Kapitel 3 1604 1605 1902 20 10	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere; Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen; Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht; Teigwaren gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Thailand
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Mexiko
Kapitel 5	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	China
Kapitel 6 bis 8	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden; genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Chile Mexiko Thailand
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze	Brasilien
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Ukraine
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	Indonesien Malaysia Philippinen

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Liste durch die Codes der KN bestimmt wird.

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Länder
Kapitel 16 bis 23 mit Ausnahme der KN-Codes 1604, 1605 und 1902 20 10	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren; Zucker und Zuckerwaren; Kakao und Zubereitungen aus Kakao; Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren; Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen; verschiedene Lebensmittelzubereitungen; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Argentinien Brasilien Thailand
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	Brasilien

STAATLICHE BEIHILFEN

C 3/97 (ex N 546/96)

Italien

(98/C 395/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten über die Verlängerung der Laufzeit der Beihilfen, die Italien für öffentliche Aufträge in der Region Sizilien gewähren will

Mit nachstehendem Schreiben teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie das am 22. Januar 1997 (*) eröffnete Verfahren einstellt.

„Die Kommission hat Ihnen im Anschluß an ihren Beschluß vom 22. Januar 1997 mit Schreiben SG(97) D/2836 vom 15. April 1997, das im ABl. C 163 vom 30. Mai 1997 veröffentlicht wurde, mitgeteilt, daß sie wegen der geplanten Beihilferegulierung der Region Sizilien für Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen das Verfahren eröffnet.

Mit Schreiben Ihrer Ständigen Vertretung Nr. 3569 vom 2.6.1998 haben Sie erklärt, daß Sie die Notifikation zurückziehen und das Beihilfevorhaben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Auswirkungen hatte.

Die Kommission teilt den italienischen Behörden mit, daß sie im Anschluß an diese Bemerkungen beschlossen hat, das gegen das vorerwähnte Beihilfevorhaben eröffnete Verfahren einzustellen.“

(*) ABl. C 163 vom 30.5.1997.

STAATLICHE BEIHILFEN

E/1/98

Irland

(98/C 395/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag betreffend das Internationale Finanzdienstleistungszentrum und die zollfreie Zone am Flughafen Shannon**

Mit nachstehendem Schreiben unterrichtete die Kommission die irische Regierung über die von ihr vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen.

Geschäftsvorgängen erwirtschaftete Einkommen in Anspruch nehmen dürfen⁽³⁾.

„HINTERGRUND

Im Dezember 1994 genehmigte die Kommission die Verlängerung der IFSC-Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2005 für Unternehmen, die die Berechtigung hierfür vor dem 31. Dezember 2000 erhalten⁽⁴⁾.

1. Internationales Finanzdienstleistungszentrum (International Financial Service Center (IFSC))

Im Juli 1987 genehmigte die Kommission eine Regelung, durch die der bereits im verarbeitenden Gewerbe geltende Körperschaftsteuersatz von 10 % für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren auch auf Einkommen aus nachweisbaren Geschäftsvorgängen von Unternehmungen angewendet werden sollte, die in dem in den Dublin Customs House Docks gelegenen Internationalen Finanzdienstleistungszentrum angesiedelt sind⁽¹⁾. Die Erweiterung der Regelung wurde als staatliche Beihilfe gewertet und die Genehmigung mit der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) begründet.

1997 und 1998 wurden mit den irischen Behörden Gespräche über die Zukunft der IFSC-Beihilferegelung geführt.

Am 1. Dezember 1997 stimmte der Rat in dem Bewußtsein, daß zur Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist, einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

2. Zollfreie Zone am Flughafen Shannon (Shannon Customs-free Airport Zone (SCAZ))

Im September 1990 genehmigte die Kommission die Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2000; der Körperschaftsteuersatz von 10 % kann demzufolge auf Einkommen aus nachweislichen Geschäftsvorgängen von Unternehmungen angewendet werden, denen ein solcher Anspruch im Rahmen der Sonderregelung für das IFSC in Dublin Custom House Docks vor dem 1. Januar 1991 zugestanden wurde⁽²⁾.

1981 genehmigte die Kommission die Anwendung eines ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 10 %, wie er bereits im verarbeitenden Gewerbe gilt, auf neugegründete Dienstleistungsunternehmen in der zollfreien Zone am Flughafen Shannon (Shannon Customs-free Airport Zone — SCAZ) bis zum 31. Dezember 2000⁽⁵⁾.

1987 genehmigte die Kommission im Zusammenhang mit dem Auslaufen einer früheren Shannon-Beihilferegelung die Ausdehnung der 10%-Regelung auf Dienstleistungsbetriebe, die sich vor 1981 in dem betreffenden Gebiet angesiedelt haben⁽⁶⁾.

Im Mai 1991 genehmigte die Kommission die Verlängerung der Regelung bis zum 31. Dezember 2005 für Unternehmen, denen vor dem 1. Januar 1995 bescheinigt wurde, daß sie im Rahmen der Sonderregelung für das IFSC in den Dublin Custom House Docks einen Körperschaftsteuersatz von 10 % für das aus nachweisbaren

⁽¹⁾ Beihilfe N 145/87; Schreiben SG(87) D/9995 vom 30. Juli 1987.

⁽²⁾ Beihilfe N 368/90, Schreiben SG(90) D/26899 vom 4. September 1990.

⁽³⁾ Beihilfe N 143/91; Schreiben SG(91) D/9188 vom 17. Mai 1991.

⁽⁴⁾ Beihilfe N 562/94; Schreiben SG(95) D/0019 vom 4. Mai 1995.

⁽⁵⁾ Schreiben SG(81) D/9085 vom 7. Juli 1981.

⁽⁶⁾ Beihilfe N 303/87; Schreiben SG(87) D/15225 vom 11. Dezember 1987.

1989 stimmte die Kommission der Aufhebung gewisser Beschränkungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Begünstigung von Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten zu⁽⁷⁾.

1991 erklärte sich die Kommission mit der Verlängerung der 10%-Regelung bis 31. Dezember 2005 zugunsten von SCAZ-Dienstleistungsbetrieben, die vor dem 1. Januar 1995 für förderungswürdig befunden werden, einverstanden⁽⁸⁾.

Im Dezember 1994 genehmigte die Kommission die Verlängerung der SCAZ-Beihilferegelung bis 31. Dezember 2005 für Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 für förderungswürdig befunden werden⁽⁹⁾.

1997 und 1998 wurde mit den irischen Behörden parallel zu den Gesprächen über die Zukunft des IFSC auch das weitere Schicksal der SCAZ-Beihilferegelung erörtert.

Am 1. Dezember 1997 stimmte der Rat in dem Bewußtsein, daß zur Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist, einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

DIE IFSC- UND SCAZ-BEIHILFEREGELUNGEN

In beiden Fällen beträgt die Körperschaftsteuer 10 %. Sie liegt damit deutlich unter dem Satz, der für andere Wirtschaftsbereiche (vor allem andere Dienstleistungsbereiche) und andere Standorte in Irland gilt. Laut Finance Act aus dem Jahr 1998 liegt der normale Körperschaftsteuersatz für steuerbare Gewinne bis zu 50 000 GBP bei 25 % und für darüber hinaus erzielte Einkünfte bei 32 % (gegenüber 28 bzw. 36 % im Jahr 1997).

BEWERTUNG

1. Beihilfecharakter der Maßnahmen: Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag

Der Beihilfecharakter der Regelungen wurde bereits in früheren Entscheidungen der Kommission festgestellt. Die Kommission hat beide Maßnahmen als bestehende Beihilfe unter der Nummer E/1/98 registriert.

⁽⁷⁾ Beihilfe N 52/89; Schreiben SG(89) D/4798 vom 17. April 1989.

⁽⁸⁾ Beihilfe N 143/91; Schreiben SG(91) D/9188 vom 17. Mai 1991.

⁽⁹⁾ Beihilfe N 562/94; Schreiben SG(95) D/0019 vom 4. Januar 1995.

2. Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt

Nach Auffassung der Kommission stellen die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen durch die steuerliche Begünstigung von Unternehmensgewinnen eine Betriebsbeihilfe für die Empfänger dar, da die Beihilfe weder mit Investitionsvorhaben noch sonstigen spezifischen Tätigkeiten einhergeht, die die Begünstigten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit in Irland so nicht durchgeführt hätten.

Betriebsbeihilfen können jedoch ausnahmsweise, wie in den Ziffern 4.15 bis 4.17 der jüngsten Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ausgeführt⁽¹⁰⁾, in Gebieten gewährt werden, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, wenn sie erstens aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt sind und zweitens ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist. Außerdem müssen Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und stufenweise abgebaut werden.

Gegenwärtig fällt ganz Irland unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a). Die Kommission ist jedoch zu der Erkenntnis gelangt, daß aufgrund der aktuellen sozioökonomischen Daten keine der irischen NUTS-Regionen der Ebene II nach den Kriterien, die in Ziffer 3.5 der obengenannten Leitlinien aufgeführt sind, derzeit für eine Regionalbeihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommt. Als zweckdienliche Maßnahme im Interesse der fortschreitenden Entwicklung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag hat die Kommission den irischen Behörden daher vorgeschlagen, die Förderungswürdigkeit des gesamten irischen Hoheitsgebiets nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) bis zum 31. Dezember 1999 zu begrenzen⁽¹¹⁾.

Außerdem haben die irischen Behörden nicht nachweisen können, daß die regionalen Standortnachteile für die fraglichen Wirtschaftszweige (insbesondere das Finanzdienstleistungsgewerbe), die mit den IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen gemindert werden sollen, tatsächlich so schwerwiegend sind bzw. überhaupt existieren.

Die Kommission hat daher entschieden, daß die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen nicht länger als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können und deshalb entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden müssen.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽¹¹⁾ Schreiben SG(98) D/1676 vom 24. Februar 1998.

3. Vertrauensschutz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die irischen Behörden aufgrund des bisherigen Standpunkts der Kommission den Unternehmen größtmögliche Garantien in bezug auf den Fortbestand und die Kalkulierbarkeit der Art ihrer Besteuerung gegeben haben. Die irischen Behörden haben bei den förderungswürdigen Unternehmen bewußt die Erwartung geweckt, daß die 10%-Regelung bis einschließlich 31. Dezember 2005 gilt. Diesbezügliche Garantien wurden den Unternehmen vor allem in den verschiedenen aufeinanderfolgenden Finance Acts gegeben.

In der Rechtssache Van den Bergh und Jurgens BV⁽¹²⁾ stellte der Gerichtshof fest, daß diese Garantien begründete Erwartungen wecken können:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlaß einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

Da die IFSC- und SCAZ-Beihilferegelungen von der Kommission bislang immer genehmigt worden waren, räumt diese ein, daß die Beihilfeempfänger nicht unbedingt vorhersehen konnten, daß die Kommission die Regelungen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ansehen und ihre Abschaffung fordern würde.

Zum zunächst vorgesehenen Stichtag 31. Mai 1998 (siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt ‚Übergangsregelungen‘) kamen insgesamt 632 IFSC-Vorhaben für einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 % bis 31. Dezember 2005 in Frage. Darin inbegriffen sind 84 bereits 1997 für förderungsfähig befundene Vorhaben und 31 zwischen dem 1. Januar 1998 und 31. Mai 1998 genehmigte Vorhaben.

Am Standort SCAZ ist die Zahl der Vorhaben, die bis 31. Dezember 2005 Anspruch auf den ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 % haben, weitaus geringer.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, daß bei diesen beiden Gruppen von beihilfefähigen Vorhaben zu Recht davon ausgegangen werden konnte, daß der ermäßigte Satz bis zum 31. Dezember 2005 Gültigkeit besitzt, und stellt deren Förde-

rungswürdigkeit bis zu diesem Datum daher nicht in Frage.

4. Übergangsregelungen

Um ein problemloses Auslaufen der beiden Beihilferegelungen sicherzustellen, hält die Kommission Übergangsregelungen für sinnvoll. Dabei wurde berücksichtigt, daß die betreffenden Regelungen stets als Beihilferegelungen betrachtet wurden und daher zweckdienliche Maßnahmen zu ihrer Abänderung vorgeschlagen werden können, wobei die Übergangsphase auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Die Kommission hat demzufolge zunächst den 31. Mai 1998 zum letztmöglichen Termin für die Feststellung der Förderungswürdigkeit von Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Beihilferegelung hinweg, d. h. bis 2005, bestimmt. Nach dem Wunsch der irischen Behörden sollten in die Gruppe derjenigen, die bis 2005 beihilfeberechtigt sind, auch elf ‚neue eigenständige‘ bzw. ‚neue fremdverwaltete IFSC-Vorhaben‘ einbezogen werden, bei denen die Verhandlungen mit den irischen Behörden bis zum 31. Mai 1998 bereits relativ weit fortgeschritten waren. Die irischen Behörden haben der Kommission eine abschließende (und vertrauliche) Liste dieser Projekte (‚nachgeschobene Projekte‘) übermittelt. Die Kommission hat dem Wunsch der irischen Behörden unter der Voraussetzung stattgegeben, daß die Projekte bis zum 31. Juli 1998 genehmigt werden.

Darüber hinaus traf die Kommission eine weitere Übergangsregelung. So können bis zum 31. Dezember 1999 eine begrenzte Anzahl weiterer Genehmigungen erteilt werden, die jedoch nur bis Ende 2002 gelten. Nach dem Inkrafttreten der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung am 1. Januar 2000 kann die Kommission für Regionen, die anstatt nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) nunmehr nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) freigestellt werden, eine Übergangszeit vereinbaren, in der die Förderhöchstsätze langsam gesenkt werden. Bei Betriebsbeihilfen (wie sie hier vorliegen) sollte die Übergangsregelung höchstens für zwei Jahre gelten (d. h. im vorliegenden Fall bis 31. Dezember 2001). Für die Standorte IFSC und SCAZ haben die irischen Behörden jedoch um Verlängerung der Übergangsfrist um ein weiteres Jahr gebeten. Eine solche Regelung würde sich immer noch in Einklang mit der in den Schlußfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 1997 enthaltenen Rücknahmeverpflichtung befinden⁽¹³⁾.

Die Übergangsregelungen sind auch mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vereinbar, da nach ihrem Inkrafttreten und dem Herausfallen Irlands aus dem Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) Ende 1999 keine neuen Genehmigungen für Steuervergünstigungen mehr erteilt werden

⁽¹²⁾ Rechtssache 265/85, Van den Bergh en Jurgens BV gegen Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Erwägungsgrund 44.

⁽¹³⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 2.

dürfen. Richtig ist zwar, daß in der Übergangszeit genehmigte Projekte noch bis 2002 in den Genuß der Beihilfe kommen, doch sei daran erinnert, daß der praktische Nutzen einer Beihilfe meistens erst im Anschluß an ihre Gewährung spürbar wird.

ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

Die Kommission hat mit den irischen Behörden über Maßnahmen gesprochen, die unter den gegebenen Umständen als zweckdienlich angesehen werden können. Dabei haben die irischen Behörden der Kommission zu verstehen gegeben, daß sie bereit sind, nachstehende Maßnahmen umzusetzen. Die Kommission hält daher die nachstehenden Maßnahmen für zweckdienlich im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag und richtet somit folgenden Vorschlag an die irischen Behörden:

- Die irischen Behörden wenden den ermäßigten Körperschaftsteuersatz für Unternehmen an den Standorten IFSC bzw. SCAZ über den 31. Dezember 2005 hinaus nicht mehr an.
- Die einzigen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2005 in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes kommen können, sind jene, denen bis einschließlich 31. Mai 1998 eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, sowie die oben erwähnten elf ‚nachgeschobenen Projekte‘, für die der Stichtag der 31. Juli 1998 ist. Der Steuervorteil gilt nur für die genannten Unternehmen und die von ihnen im Internationalen Finanzdienstleistungszentrum gegründeten zusätzlichen Unternehmenseinheiten (vgl. hierzu die Definition im Anhang zu diesem Schreiben).
- Ferner gilt eine zweijährige Übergangsphase (1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999), in der weitere Projekte für förderfähig erklärt werden können. Der im Rahmen der IFSC- oder SCAZ-Beihilferegelung gewährte ermäßigte Körperschaftsteuersatz kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Genehmigung bis zum 31. Dezember 1999 erfolgt.
- Während der Übergangszeit sollte die Gesamtzahl der jährlichen Genehmigungen von steuerlichen Vergünstigungen an neue eigenständige bzw. fremdverwaltete Unternehmensvorhaben (Definition siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht mehr als 67 betragen, was dem Jahresdurchschnitt in den vorangegangenen drei Jahren entspricht. Die Zahl von 67 Projekten darf 1998 nicht und 1999 nur überschritten werden, wenn im Vorjahr das Kontingent nicht ausgeschöpft wurde. Die 31 zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Mai 1998 genehmigten Projekte werden ebenso wie die etwas später genehmigten elf ‚nachgeschobenen‘ Projekte in das für 1998 vorgesehene Kontingent von 67 Projekten mit eingerechnet.
- Sollte die jährliche Zahl der genehmigten SCAZ-Projekte über dem Jahresdurchschnitt in den vergangenen drei Jahren liegen, werden sich die irischen Behörden mit der Kommission ins Benehmen setzen.
- Neue eigenständige und fremdverwaltete IFSC-Unternehmensvorhaben sowie neue SCAZ-Projekte, die zwischen dem 31. Mai 1998 und dem 31. Dezember 1999 für förderfähig befunden werden (die bis zum 31. Juli 1998 genehmigten ‚nachgeschobenen‘ Projekte ausgenommen), sind nur bis 31. Dezember 2002 anspruchsberechtigt.
- Die irischen Behörden werden der Kommission jährlich über die zuständigen Unternehmenseinheiten Bericht erstatten, um sicherzustellen, daß das festgesetzte Kontingent nicht durch heimliche Umfunktionalisierung der kontingentierten ‚neuen eigenständigen bzw. fremdverwalteten Vorhaben‘ zu ‚zusätzlichen Unternehmenseinheiten‘ unterlaufen wird.

Die irische Regierung wird binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Schreibens um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gebeten.

Hat sich die irische Regierung nicht innerhalb dieser Frist geäußert oder hält sie die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz oder teilweise für unannehmbar, so behält sich die Kommission vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

ANHANG

(Der Anhang ist fester Bestandteil dieses Schreibens)

Für die vorstehenden Maßnahmen gelten folgende Definitionen:

Ein Vorhaben ist jede Maßnahme, die automatisch zu einem Anstieg der Gesamtbeschäftigungsmöglichkeiten im Internationalen Finanzdienstleistungszentrum führt. Jedes genehmigte IFSC-Projekt muß Beschäftigungszusagen enthalten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel drei Jahre) eingelöst werden müssen. Diese Beschäftigungszusagen, die den eigentlichen Kern des Vorhabens ausmachen, beziehen sich auf Tätigkeiten, die Gegenstand des eigentlichen Vorhabens sind, sowie gegebenenfalls auf die in die

Genehmigung mit einbezogene Verwaltung bestimmter zusätzlicher Unternehmenseinheiten. Es ist jedoch zwischen zwei Arten von Vorhaben zu unterscheiden — den eigenständigen und den fremdverwalteten Vorhaben —, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

Eigenständige Vorhaben betreffen die Gründung von selbstverwalteten Unternehmungen, die über eine physische Präsenz im Finanzdienstleistungszentrum verfügen und auf die Durchführung von Geschäftstätigkeiten im eigenen Namen und/oder im Namen Dritter oder im Rahmen zusätzlicher Unternehmenseinheiten gerichtet sind. Gegenstand der Vorhaben können sein: Bankgeschäfte, Anlagenberatung, Versicherungen/Rückversicherungen, Lebensversicherungen, Fondsmanagement, firmeneigene Versicherungen, firmeneigene Vermögensverwaltung und FINEX-Händler/Broker.

Fremdverwaltete Vorhaben: Bisweilen möchten die Muttergesellschaften die von ihnen im IFSC gegründeten Unternehmen nicht selbst verwalten. Die Gründe hierfür können u. a. fehlende Sachkenntnis (z. B. im Bereich der Vermögensverwaltung) oder der Umstand sein, daß sie selbst die von den irischen Behörden geforderten Beschäftigungszusagen nicht treffen können. In solchen Fällen kann die Verwaltung des Unternehmens einem bereits bestehenden eigenständigen IFSC-Unternehmen übertragen werden. Bei fremdverwalteten Vorhaben muß der Beschäftigungszuwachs bei dem verwaltenden Unternehmen mindestens drei Stellen betragen. (In einigen Fällen ist es auch möglich, daß ein Teil der neu zu schaffenden Stellen direkt durch das fremdverwaltete Unternehmen und der Rest von den verwaltenden Unternehmen besetzt wird.) Fremdverwaltete Vorhaben führen daher automatisch zu einem Anstieg der Beschäftigungsmöglichkeiten im IFSC. Es gibt zwei Arten von fremdverwalteten Vorhaben — Vermögensverwaltungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Neue fremdverwaltete IFSC-Vorhaben sind Vorhaben, bei denen sich bestehende Firmen neue Tätigkeitsfelder, Produktbereiche oder Finanzdienstleistungen erschließen wollen, die nicht zum ursprünglichen Vorhaben gehören. Nicht in diese Kategorie gehören die nachstehend beschriebenen ‚zusätzliche Unternehmenseinheiten‘.

Im Gegensatz zu den beiden obengenannten Projektarten gibt es für die unter die nachstehende Definition des Begriffs ‚zusätzliche Unternehmenseinheiten‘ fallenden Vorhaben keine zahlenmäßige Beschränkung:

Zusätzliche Unternehmenseinheiten: Einige IFSC-Unternehmenseinheiten werden im Rahmen eigenständiger genehmigter Unternehmensvorhaben gegründet und sind Teil ihrer genehmigten Geschäftstätigkeit. Eigenständige Unternehmen dürften bestimmte Geschäfte im Namen Dritter betreiben, doch ist ihre Genehmigung an die Zusage geknüpft, daß im Zuge der Gründung und Leitung zusätzlicher Unternehmenseinheiten eine Mindestanzahl neuer Stellen geschaffen werden. Jede zusätzliche Unternehmenseinheit eröffnet somit zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des geschäftsführenden Unternehmens, führt aber nicht automatisch zu mehr Stellen als ursprünglich von dem geschäftsführenden Unternehmen angegeben, da in der dem geschäftsführenden Unternehmen erteilten Genehmigung die vorderhand getroffenen Beschäftigungszusagen im Zusammenhang mit der Gründung und Leitung einer bestimmten Zahl von zusätzlichen Unternehmenseinheiten bereits mit berücksichtigt sind. Diese zusätzlichen Einheiten sind daher keine neuen Vorhaben im eigentlichen Sinne, sondern fester Bestandteil des übergeordneten Unternehmensprojekts, dessen wirtschaftliche Weiterentwicklung auf diese Weise erleichtert werden soll. Solche Unternehmenseinheiten sind Fondsverwaltungsgesellschaften, Gesellschaften zur Absicherung von Verbindlichkeiten durch Wertpapiere, interne Versicherungs-/Rückversicherungsgesellschaften und interne Finanzierungsgesellschaften.“

STAATLICHE BEIHILFEN

E/2/98

Irland

(98/C 395/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag betreffend die irische Körperschaftsteuer**

Mit nachstehendem Schreiben unterrichtete die Kommission die irische Regierung über die von ihr vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen.

„1980 erklärte die Kommission, daß sie keine Einwände gegen die Einführung eines effektiven Körperschaftsteuersatzes von 10 % im verarbeitenden Gewerbe in Irland bis zum Jahr 2000 habe (*). Das neue Steuersystem sollte vom 1. Januar 1981 an das alte System der Ausfuhrförderung („Export Sales Relief“) ersetzen, das die von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes erwirtschafteten Exportgewinne steuerlich begünstigte. Die Kommission vertrat damals die Auffassung, daß die neue Regelung nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag anzusehen sei. Für andere Wirtschaftssektoren galt zu dem Zeitpunkt ein Körperschaftsteuersatz von 45 %.

1990 beschloß die irische Regierung, die 10%-Regelung bis 2010 zu verlängern, und setzte die Kommission hiervon in Kenntnis. Da die Steuerermäßigung nicht als Beihilfe betrachtet wurde, erging auch keine Entscheidung der Kommission.

Im November 1996 teilte die Kommission den irischen Behörden mit, daß sie beabsichtige, die irische Körperschaftsteuerregelung erneut unter dem Aspekt des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe zu prüfen. Die Gespräche hierüber wurden 1997 und 1998 fortgesetzt.

Am 1. Dezember 1997 stimmte der Rat in der Erkenntnis, daß zur Verhinderung eines schädlichen Steuerwettbewerbs ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene notwendig ist, einer Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

DAS IRISCHE KÖRPERSCHAFTSTEUERSYSTEM

Das verarbeitende Gewerbe wird in Irland mit einer Körperschaftsteuer von 10 % belegt. Für andere Wirt-

schaftsbereiche (vor allem Dienstleistungen) gilt hingegen ein wesentlich höherer Steuersatz. Laut Finance Act aus dem Jahr 1998 liegt der normale Körperschaftsteuersatz für steuerbare Gewinne bis zu 50 000 GBP bei 25 % und für darüber hinaus erzielte Einkünfte bei 32 % (gegenüber 28 bzw. 36 % im Jahr 1997).

BEWERTUNG

1. Beihilfecharakter der Maßnahme: Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag

Die Kommission prüfte, ob die Maßnahme die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt:

- ‚Beihilfe‘: Ein Unternehmen, das einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen kann, ist insofern begünstigt, als es einen größeren Teil seines Gewinns an die Gesellschafter oder Aktionäre ausschütten oder für neue Investitionen verwenden kann. Beihilfefähige Unternehmen erhalten dadurch einen Vorteil.
- ‚eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe‘: Eine ermäßigte Körperschaftsteuer führt dazu, daß der Staat für einen bestimmten Teil der Unternehmensgewinne weniger Steuern einnimmt, und ist daher mit einem Verbrauch staatlicher Mittel gleichzusetzen.
- ‚Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige‘: Der ermäßigte Steuersatz wird nur Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes gewährt, so daß diese Unternehmen gegenüber Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen mit ähnlichen Gewinnspannen begünstigt werden.

Die Kommission hielt diese Voraussetzungen im Jahr 1980, als sie das irische Körperschaftsteuersystem zum ersten Mal prüfte, für nicht erfüllt. Nach heutiger herrschender Meinung wird jedoch das verarbeitende Gewerbe gegenüber anderen Produktionszweigen steuerlich begünstigt, ohne daß sich dies mit der Beschaffenheit und der allgemeinen Ausgestaltung des irischen Steuersystems rechtfertigen ließe. Der ei-

(*) Schreiben SG(80) D/8756 vom 17. Juli 1980 betreffend ‚Exportbeihilfen‘.

gentliche Grund für die Ermäßigung ist vielmehr der, daß durch die damit einhergehende Senkung der Produktionskosten im verarbeitenden Gewerbe Investoren nach Irland gelockt werden sollen.

- Die Beihilfe verfälscht den Wettbewerb, „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt“: Ob eine staatliche Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, hängt nicht davon ab, zu welchem Zweck die Beihilfe gewährt wurde, sondern welche Wirkungen sie hat⁽²⁾. Ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz hat zur Folge, daß Investoren des betreffenden Wirtschaftszweiges (hier des verarbeitenden Gewerbes) eher dort investieren werden, wo ein solcher ermäßigter Satz gilt. Die Maßnahme verfälscht damit den Wettbewerb bei länderübergreifenden Investitionsentscheidungen.

Steuerlich begünstigte Unternehmen erreichen außerdem eine bestimmte Investitionsrendite bereits mit geringeren Bruttogewinnen. Dadurch können sie ihre Produkte zu niedrigeren Preisen anbieten, was ihnen wiederum einen Wettbewerbsvorteil im Handel zwischen Mitgliedstaaten verschafft.

Die Kommission hat daher entschieden, daß die Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, und hat das irische Körperschaftsteuersystem als bestehende Beihilfe unter der Nummer E/2/98 registriert.

2. Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt

Nach Auffassung der Kommission stellt das irische Körperschaftsteuersystem durch die steuerliche Begünstigung von Unternehmensgewinnen eine Betriebsbeihilfe für die Empfänger dar, da die Beihilfe weder mit Investitionsvorhaben noch sonstigen spezifischen Tätigkeiten einhergeht, die die Begünstigten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit in Irland so nicht durchgeführt hätten.

Betriebsbeihilfen können jedoch ausnahmsweise, wie in den Abschnitten 4.15 bis 4.17 der jüngsten Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ausgeführt⁽³⁾, in Gebieten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, gewährt werden, wenn sie erstens aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt sind und zweitens ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist. Außerdem müssen Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und stufenweise abgebaut werden.

⁽²⁾ Rechtssache 173/73, Italienische Republik/Kommission, Slg. 1974, S. 709, Erwägungsgrund 13.

⁽³⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

Gegenwärtig fällt ganz Irland unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a). Die Kommission ist jedoch zu der Erkenntnis gelangt, daß aufgrund der aktuellen sozioökonomischen Daten keine der irischen NUTS-Regionen der Ebene II nach den Kriterien, die in Ziffer 3.5 der obengenannten Leitlinien aufgeführt sind, derzeit für eine Regionalbeihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) in Frage kommt. Als zweckdienliche Maßnahme im Interesse der fortschreitenden Entwicklung und des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag hat die Kommission den irischen Behörden daher vorgeschlagen, die Förderungswürdigkeit des gesamten irischen Hoheitsgebiets nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) auf den 31. Dezember 1999 zu begrenzen⁽⁴⁾.

Die Kommission hat daher entschieden, daß das irische Körperschaftsteuersystem nicht länger als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann und deshalb entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden müssen.

3. Vertrauensschutz

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß die irischen Behörden aufgrund des von ihr 1980 und bei späteren Gelegenheiten vertretenen Standpunkts den Unternehmen größtmögliche Garantien in bezug auf den Fortbestand und die Kalkulierbarkeit der Art ihrer Besteuerung gegeben haben. Die irischen Behörden haben bei förderungswürdigen Unternehmen bewußt die Erwartung geweckt, daß diese bis einschließlich 31. September 2010 in den Genuß der 10%-Regelung kommen können. Diesbezügliche Garantien wurden den Unternehmen vor allem in den verschiedenen aufeinanderfolgenden Finance Acts sowie von befugter Stelle (vor allem Ministerien, Finanzbehörden und staatlichen Stellen zur Wirtschaftsförderung) gegeben.

In der Rechtssache Van den Bergh und Jurgens BV⁽⁵⁾ stellte der Gerichtshof fest, daß diese Garantien begründete Erwartungen wecken können:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlaß einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

Da von der Kommission bislang keine Einwände gegen das irische Körperschaftsteuersystem erhoben wurden, räumt diese ein, daß es für das verarbeitende Gewerbe

⁽⁴⁾ Schreiben SG(98) D/1676 vom 24. Februar 1998.

⁽⁵⁾ Rechtssache 265/85, Van den Bergh en Jurgens BV/Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Erwägungsgrund 44.

Irlands und ausländische Investoren nicht unbedingt vorhersehbar war, daß die Kommission die Maßnahme nachträglich als staatliche Beihilfe einstufen und ihre Abschaffung fordern würde.

Die Gesamtzahl der einheimischen und ausländischen Direktinvestitionsgesellschaften, die derzeit für den ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 10 % in Frage kommen, wird auf 8 000 bis 9 000 geschätzt. In dieser Zahl sind auch 40 zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Mai 1998 genehmigte Vorhaben enthalten.

Aufgrund des oben Gesagten ist die Kommission der Auffassung, daß dieser Kreis von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu Recht davon ausgehen konnte, daß der ermäßigte Satz bis 31. Dezember 2010 gilt, und stellt ihre Förderungswürdigkeit bis zu diesem Datum daher nicht in Frage.

4. Übergangsregelungen

Um ein problemloses Auslaufen der Beihilferegelung sicherzustellen, hält die Kommission Übergangsregelungen für sinnvoll. Bei der Suche nach geeigneten Lösungen hat die Kommission folgendes berücksichtigt:

1. Je später Unternehmen in den Genuß der Fördermaßnahme kommen, desto geringer ist der Nutzen für die Unternehmen.
2. Neulinge erwirtschaften in den ersten Jahren kaum steuerbares Einkommen.
3. Da der normale Körperschaftsteuersatz in dem betreffenden Zeitraum schrittweise gesenkt wird (auf 12,5 % ab dem Jahr 2003), wird auch das derzeitige Beihilfeelement für das verarbeitende Gewerbe, nämlich die Differenz zwischen ermäßigtem und normalem Steuersatz, geringer werden.

Da das irische Körperschaftsteuersystem automatisch auf alle hierfür in Betracht kommenden Unternehmen Anwendung findet, sind Einschnitte in das System nur schwer realisierbar. Als Lösung bot sich an, die Einschnitte über das bestehende System von IDA-Irland (IDA) zur Vergabe von Regionalbeihilfen an ausländische Investoren vorzunehmen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die wesentliche Ursache für die wettbewerbsverfälschende Wirkung des irischen Körperschaftsteuersystems der damit verbundene Anreiz für ausländische Investoren der Branche war, ihre Geschäftstätigkeiten nach Irland zu verlegen.

Die Kommission hat im Rahmen der von ihr getroffenen Übergangsregelungen zunächst den 31. Mai 1998 zum letztmöglichen Termin für die Feststellung der steuerlichen Förderungswürdigkeit von IDA-Beihilfen erhaltenen Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Beihilferegelung, d. h. bis zum Jahr 2010, bestimmt. Auf Wunsch der irischen Behörden sollten außerdem 32 weitere teils ganz neue, teils von bereits geförderten Unternehmen angeregte Vorhaben, bei denen die Verhandlungen

mit der IDA bereits relativ weit fortgeschritten waren, in die Gruppe der bis zum Jahr 2010 geförderten Vorhaben aufgenommen werden. Die irischen Behörden haben der Kommission eine abschließende (und vertrauliche) Liste dieser Vorhaben („nachgeschobene Projekte“) übermittelt. Die Kommission hat diesem Antrag unter der Voraussetzung stattgegeben, daß die Projekte bis zum 31. Juli 1998 genehmigt werden.

Darüber hinaus traf die Kommission eine weitere Übergangsregelung, bei der als Stichtag der 31. Dezember 2002 festgesetzt wurde. Diese Frist befindet sich grundsätzlich im Einklang mit den Leitlinien für nationale Regionalbeihilfen und mit den Schlußfolgerungen des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 1. Dezember 1997 im Zusammenhang mit einem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung^(*). Demzufolge können bis zum 31. Dezember 2002 eine begrenzte Anzahl weiterer Genehmigungen erteilt werden, doch können die begünstigten Unternehmen den Steuervorteil nicht über diesen Termin hinaus in Anspruch nehmen.

Bei der Festsetzung der Bedingungen und der Dauer dieser Übergangsregelung haben sich die Kommissionsdienststellen an den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und den Schlußfolgerungen des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 1. Dezember 1997 zu einem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung orientiert. Nach dem Inkrafttreten der genannten Leitlinien am 1. Januar 2000 kann die Kommission für Regionen, die anstatt nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) freigestellt werden, eine Übergangszeit vereinbaren, in der die Beihilfeobergrenzen langsam gesenkt werden. Bei Betriebsbeihilfen (wie im vorliegenden Fall) sollte die Übergangsregelung höchstens für zwei Jahre gelten (d. h. im vorliegenden Fall bis 31. Dezember 2001). Die irischen Behörden haben jedoch darum gebeten, diese Übergangsfrist um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine solche Regelung würde sich jedoch immer noch im Einklang mit der in den Schlußfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 1997 enthaltenen Rücknahmeverpflichtungen befinden.

Zudem sind in diesem Fall die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, die den Rahmen der in den Leitlinien enthaltenen Übergangsregelungen sprengen, da die fragliche Maßnahme seinerzeit mit Wissen der Kommission als Ersatz für eine bestehende Beihilfemaßnahme eingeführt und im Gegensatz zu heute nahezu 20 Jahre lang nicht als Betriebsbeihilfe angesehen wurde. Ferner ist zu berücksichtigen, daß mit der Abschaffung der Beihilferegelung die Anpassung zweier bisher ziemlich weit auseinanderklaffender Steuersätze nötig ist, was nicht ohne Folgen für die Steuerpolitik des Landes insgesamt ist. Angesichts dieser Umstände kann die Dauer der festgesetzten Übergangsfrist als angemessen angesehen werden.

(*) ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 2.

ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

Die Kommission hat mit den irischen Behörden über Maßnahmen gesprochen, die unter den gegebenen Umständen als zweckdienlich angesehen werden können. Dabei haben die irischen Behörden der Kommission zu verstehen gegeben, daß sie bereit sind, nachstehende Maßnahmen umzusetzen. Die Kommission hält daher die nachstehenden Maßnahmen für zweckdienlich im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag und richtet somit folgenden Vorschlag an die irischen Behörden:

- Die irischen Behörden wenden den ermäßigten Körperschaftsteuersatz für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes über den 31. Dezember 2010 hinaus nicht mehr an.
- Anspruch auf einen ermäßigten Satz nach dem 31. Dezember 2002 haben nur Unternehmen, die aufgrund des Vertrauensschutzes entsprechende Rechte erworben haben.
- Die einzigen Unternehmen, die aufgrund des Vertrauensschutzes auch im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2010 den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen dürfen, sind jene, deren Vorhaben von der IDA vor dem 31. Mai 1998 genehmigt wurden bzw. zu den oben erwähnten 32 ‚nachgeschobenen‘ Projekten gehören, die bis spätestens 31. Juli 1998 genehmigt sein müssen. Der ermäßigte Satz gilt nur für Vorhaben der genannten Art und damit zusammenhängende Geschäftserweiterungsvorhaben (Definition siehe Anhang zu diesem Schreiben).
- Zusätzlich gilt eine fünfjährige Übergangsphase (1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002).
- Während dieser Zeit sollte die Zahl der jährlichen Genehmigungen für IDA-Vorhaben in Irland, gleich, ob es sich um Erstlingsvorhaben oder Vorhaben von in Irland bereits ansässigen Unternehmen handelt (Definition siehe Anhang zu diesem Schreiben), nicht mehr als 77 betragen, was dem Jahresdurchschnitt in den vergangenen fünf Jahren entspricht. Die Zahl von 77 Vorhaben kann in einem Kalenderjahr nur

überschritten werden, wenn sie in den Jahren zuvor während der Übergangsphase nicht erreicht wurde. Die 40 zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Mai 1998 genehmigten Vorhaben werden ebenso wie die im Anschluß an diese Frist noch genehmigten 32 ‚nachgeschobenen‘ Projekte in das für 1998 vorgesehene Kontingent von 77 Projekten mit eingerechnet.

- Für Erstlingsvorhaben oder Vorhaben bereits geförderter Unternehmen, die von der IDA nach dem 31. Mai 1998 genehmigt werden (die 32 ‚nachgeschobenen‘ Projekte ausgenommen, die bis zum 31. Juli 1998 genehmigt sein müssen), kann der ermäßigte Körperschaftsteuersatz nur bis 31. Dezember 2002 in Anspruch genommen werden.
- Die irischen Behörden werden jährlich Rechenschaft über Geschäftserweiterungsvorhaben ablegen, um sicherzustellen, daß das festgesetzte Kontingent nicht durch heimliche Umfunktionierung der kontingentierten ‚Erstlingsvorhaben‘ bzw. der ‚neuen Vorhaben bereits geförderter Unternehmen‘ zu ‚Geschäftserweiterungsvorhaben‘ unterlaufen wird.
- Die irischen Behörden werden bis 31. Juli 1998 öffentlich eine entsprechende Änderung der Steuergesetzgebung ankündigen. Die amtliche Verlautbarung und die nachfolgenden gesetzgeberischen Maßnahmen haben insbesondere zur Folge, daß der Anspruch auf einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz nach dem Jahr 2002 für alle Unternehmen erlischt, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Verlautbarung aufgrund des Vertrauensschutzes entsprechende Ansprüche besitzen.

Die irische Regierung wird binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Schreibens um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gebeten.

Hat sich die irische Regierung nicht innerhalb dieser Frist geäußert oder hält sie die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz oder teilweise für unannehmbar, so behält sich die Kommission vor, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

ANHANG

(Der Anhang ist fester Bestandteil dieses Schreibens)

Für die vorstehenden Maßnahmen gelten folgende Definitionen:

Erstlingsvorhaben: Hiermit sind Vorhaben gemeint, mit denen Unternehmen in Irland Neuland betreten, die dort bislang weder über Produktionsstätten verfügen noch internationale Dienstleistungen erbringen oder im Internationalen Finanzdienstleistungszentrum vertreten sind. Von Erstlingsvorhaben wird auch dann gesprochen, wenn das Unternehmen in Irland bereits über ein Vertriebsnetz verfügt.

Neue Vorhaben von bereits geförderten Unternehmen: Hierbei handelt es sich um neue Vorhaben bereits bestehender Unternehmen in neuen Sektoren oder Geschäftsbereichen, die von dem ursprünglich genehmigten Beihilfevorhaben nicht abgedeckt werden. Geschäftserweiterungsvorhaben fallen nicht in diese Kategorie.

Geschäftserweiterungsvorhaben: Hierunter sind Vorhaben von Unternehmen zu verstehen, die bereits in Irland tätig sind und die auf diese Weise ihre geschäftliche Entwicklung im Rahmen der bereits bestehenden offiziellen Vereinbarung mit den irischen Behörden und der damit verbundenen wechselseitigen rechtlichen Ansprüche fördern möchten. In diese Kategorie fällt die Aufstockung von Produktionskapazitäten für Erzeugnisse derselben oder ähnlicher Art wie die, die ausdrücklich in der Subventionsvereinbarung genannt sind, ebenso wie die Schaffung zusätzlicher, der unmittelbaren Unterstützung der bestehenden Geschäftstätigkeit dienenden Unternehmensbereiche. Die Erweiterung kann am bisherigen Standort oder — falls nicht anders möglich — an einem neuen Standort erfolgen.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 216 vom 17. Juli 1997)

(98/C 395/10)

Seite 3:

Die Zeile mit der Bezugsnummer EN 970 und dem Titel „Zerstörungsfreie Prüfung von Schmelzschweißnähten — Sichtprüfung“ entfällt.
